

Kindesschutz zwischen Elternhaus und Schule*

von lic. iur. **Kurt Affolter**, Fürsprecher und Notar, Ligerz

1. Einleitung
 - 1.1. Veränderung familiärer Lebensbedingungen
 - 1.2. Bedürfnis nach institutioneller Abstimmung
 - 1.3. Fragestellung
2. Das Wohlergehen des Kindes als Verfassungsauftrag
 - 2.1. Rechtsquellen
 - 2.1.1. Bundesverfassung
 - 2.1.2. Kinderrechtskonvention
 - 2.1.3. Zivilgesetzbuch
 - 2.1.4. Kantonales Recht
 - 2.2. Aufgabe der Eltern
 - 2.3. Aufgabe der Schule
 - 2.3.1. Auf das Kindeswohl ausgerichteter Schulauftrag
 - 2.3.2. Zusammenarbeit mit den Eltern
 - 2.3.3. Verschwiegenheits- und Anzeigepflicht
 - 2.3.4. Haftbarkeit für Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
3. Beeinträchtigung des Kindeswohls
 - 3.1. Interventionsanlass
 - 3.1.1. Gefährdung des Kindeswohls
 - 3.1.2. Typische Auffälligkeiten
 - 3.2. Interventionsbehörde
 - 3.3. Rolle der Schule
4. Vorgehen bei Kindesschutzfällen an den Schulen
 - 4.1. Institutionelle Bedingungen
 - 4.2. Systematik im Einzelfall
5. Schlussbemerkung

1. Einleitung

1.1. Veränderung familiärer Lebensbedingungen

Die Auseinandersetzungen mit verhaltensauffälligen Kindern prägen zunehmend den Schulalltag. Die Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen scheint zuzunehmen. Die Kriminalstatistiken verzeichnen bei allen Altersgruppen in den letzten Jahren eine Zunahme von Gewaltdelikten¹. Im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes fehlen zur Zeit verlässliche Zahlen², und insbesondere fehlen Erhebungen über die *Gründe* der zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen. Immerhin ist auf zwei gesellschaftliche Phänomene hinzuweisen. Das eine ist die Tatsache, dass von 100 Ehen deren 40 mit einer Scheidung enden, das sind heute jährlich 17'000 Ehen. Betroffen davon

* Publiziert in Zeitschrift für Vormundschaftswesen Jg. 55 (2000) S. 175 ff.

¹ Darunter Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Raub, vorsätzliche Körperverletzung, vgl. Gemeinsam gegen Gewalt, Schweizerische Koordinationsstelle für Verbrechenprävention, 1999

² **1995** bestanden in der Schweiz 21318 Kindesschutzmassnahmen gem. Art. 307-368 (ohne 392) ZGB und wurden 5871 Massnahmen (ohne 392) neu angeordnet. **1996** waren es 20'822 (bestehend) resp. 5873. **1997**: 20'528 resp. 5'495. **1998**: 21'725 resp. 6'148. Quelle: ZVW 1997 S. 117 ff.; 1998 S. 125 ff.; 1999 S. 126 ff., 2000 Heft Nr. 2. Diese Zahlen sind mit Vorhalt zu geniessen, da die Erhebungen nicht in allen Kantonen nach den selben Kriterien erfolgen.

sind pro Jahr 13'000 Kinder³. Nicht eingeschlossen sind jene Kinder, deren Konkubinatseltern sich trennen. Wir wissen zwar, dass jedes Kind mit der Scheidung seiner Eltern anders umgeht und die daraus folgenden Erlebnisse aus psychologischer Sicht nicht generell beantwortet werden können. Das Scheitern der Paarbeziehung seiner Eltern bedeutet für das Kind aber immer eine emotionale Belastung, birgt ein hohes Potential an Loyalitätskonflikten in sich⁴ und ist allemal Grund, dass sich das Kind Bedrohungen und Ängsten ausgesetzt fühlt⁵.

Das andere Phänomen ist die zunehmende Pluralisierung familiärer Lebensformen: Nebst der vollständigen Kernfamilie sind alleinerziehende Mütter und Väter sowie nicht-eheliche Gemeinschaften häufiger geworden, und jede Scheidung führt auch zwangsläufig zu den verschiedensten Formen von Fortsetzungsfamilien, welche je nach Konstellation wiederum einen Sicherheitsverlust bedeuten und die Gefahr der Orientierungslosigkeit in sich bergen⁶.

Noch wenig untersucht scheint mir die Frage, welche Auswirkungen die in den letzten Jahren um sich greifende Ökonomisierung aller Lebensbereiche, die Deregulierungs- und Globalisierungspostulate und die darauf beruhenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Abläufe auf das normative Denken und die Wertmassstäbe der Kinder ausüben. Können sich Kinder mühelos und widerspruchsfrei sozialisieren in einem Umfeld, wo die Erwachsenen gesellschaftliche Rechtsregeln zum Hemmnis für Wohlstand und Fortkommen deklarieren, wo die Individualisierung die Solidarität verdrängt, wo sich Väter und Mütter an ihrem Arbeitsplatz zunehmend nur noch als Kostenfaktor verstanden fühlen und wo Erziehung und Bildung in der politischen Öffentlichkeit als blosses Produkt diskutiert werden?

Offen bleibt ebenso die Antwort auf die Frage nach den Auswirkungen zunehmender Gewaltdarstellung in den Medien, vorab im Fernsehen und dem Internet.

1.2. Bedürfnis nach institutioneller Abstimmung

Was immer die Ursachen auch seien, das Verhalten auffälliger Kinder und Jugendlicher stellt für Schule, Mitschüler und Eltern eine grosse Herausforderung und Belastung dar. Häufig sind diese Problemsituationen zusätzlich belastet durch gegenseitig unerfüllte Erwartungen: Für die Schule, welche an einer möglichst raschen Wiederherstellung von Ordnung und Disziplin interessiert ist, um den Schulauftrag erfüllen zu können, handeln die Kinderschutzbehörden zu langsam. Aus der Sicht der Kinderschutzbehörden warten dagegen die Schulen mit einer Gefährdungsmeldung oft so lange, bis es zu spät ist. Und schliesslich erwarten die Eltern von den Schulen höhere pädagogische Kompetenz im Umgang mit schwierigen Kindern anstatt Einmischung ins Familienleben. Doch alle drei, Eltern, Schule und Kinderschutz-

³ Ch. Häfeli, Gemeinsame elterliche Sorge geschiedener und nicht verheirateter Eltern, ZVW 1999 S. 178 f.

⁴ Nufer, Die Entwicklung des Kindes vom Vorschulalter bis zur Adoleszenz und die Bedeutung der Elternscheidung für das Kind, ZVW S. 211 f., 215

⁵ Häfeli, Gemeinsame elterliche Sorge, S. 185

⁶ Häfeli, Gemeinsame elterliche Sorge, S. 180

behörde sind in diesen Situationen gefordert, Lösungen zu finden. Dazu gibt es mittlerweile vor allem im Bereich der Prävention und Früherfassung sehr interessante Ansätze. Ich verweise hier namentlich auf das Projekt Schulteam der HFS Zentralschweiz in Luzern⁷. Die zivilrechtlichen Kindesschutzbehörden sind dagegen sehr oft mit Fällen der Späterfassung konfrontiert, in welchen sich die Situation bereits derart zugespitzt hat, dass sie für die Beteiligten unerträglich geworden ist und zu überstürztem Handeln verleitet. Wenn aber aus der Sicht des Kindes eine geeignete Lösung gefunden werden soll, bedingt dies sorgfältige Analyse und den Aufbau einer Vertrauensbasis sowie Vernetzungsarbeit, also vor allem auch Zeit, denn es geht nicht darum, Symptome zu bekämpfen, sondern deren Ursachen⁸. Je früher deshalb die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindesschutzorganen beginnen kann, desto grösser sind die Chancen für gezieltes und rasches Handeln⁹.

1.3. Fragestellung

Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen kaum Lücken aufweisen und die schweizerischen Kantone im allgemeinen über gut qualifizierte professionelle Kindesschutzorgane verfügen, scheinen die Probleme im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern mancherorts zu wachsen. Die Gründe dazu sind vielfältig. Teils liegt das Problem im Vollzug¹⁰, teilweise verfügen die Kindesschutzorgane über zuwenig Zeit und Personal, um wirksamer handeln zu können, zuweilen gewinnt man auch den Eindruck, dass nicht in jeder Schule die selbe pädagogische Aufmerksamkeit der Lehrkräfte zur rechtzeitigen Erkennung erzieherischer und sozialer Defizite der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler aufgebracht wird. In einem verhärteten gesellschaftlichen Klima kann zudem das Verständnis für jugendliche Exzentrik, also die Toleranz, verloren gehen, oder zuweilen ertappen wir uns beim Versuch, Lösungen zu finden, wo es gar keine gibt. Vor allem aber bereitet es den beteiligten Institutionen und Fachstellen oft Mühe, sich gegenseitig genügend wahrzunehmen, die Zuständigkeiten abzusprechen und zu respektieren sowie die gegenseitigen Bemühungen um das Wohl eines gefährdeten Kindes effizient abzustimmen.

Ziel dieses Beitrages ist es, den gesetzlichen Rahmen abzustecken, innerhalb dessen sich eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und zivilrechtlichen Kindesschutzorganen zu bewegen hat. Ausgangspunkt ist dabei das Kind selbst.

2. Das Wohlergehen des Kindes als Verfassungsauftrag

Die auf das Wohl des Kindes ausgerichteten Vorschriften sind vielfältig¹¹. Wir beschränken uns hier auf einige zentrale Bestimmungen in Zusammenhang mit Fragen der Erziehung und Schulung.

2.1. Rechtsquellen

⁷ Darstellung, Umsetzungsbeispiele und Auswertungen im Suchtmagazin Nr. 6/1999 S. 3-29

⁸ Suchtmagazin Nr. 6/1999 S. 3.

⁹ vgl. hiezu auch Suchtmagazin Nr. 6/1999 S. 4f..

¹⁰ Peter Kaenel/Kurt Affolter, Entscheidungsfindung im Vormundchaftswesen, Schweizerischer Kinderschutzbund, Bulletin 2/1996.

¹¹ Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N 1.06.

2.1.1. Bundesverfassung

Die Bundesverfassung¹² verbrieft das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung und anerkennt die eigenständige Ausübung ihrer Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit. Als Korrelat zu dieser Schutz- und Mitbestimmungsklausel verbietet die neue Bundesverfassung jede Diskriminierung aufgrund des Alters¹³.

Die Bundesverfassung weist das Schulwesen den Kantonen zu, bestimmt aber verbindlich, dass der Grundschulunterricht allen Kindern zugänglich ist, unter staatlicher Leitung oder Aufsicht steht, obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist¹⁴.

Unter den Sozialzielen der neuen Bundesverfassung¹⁵ werden Kinder und Jugendliche dreimal ausdrücklich erwähnt. Bund und Kantone werden verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass

- Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden
- Kinder und Jugendliche sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können
- Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Diese Sozialziele vermitteln dem Kind keine klagbaren Rechtsansprüche, sollten aber immerhin Leitlinien für die Gesetzgebung und die Regierungspolitik aller Stufen bilden.

Im 3. Abschnitt der Bundesverfassung verpflichten sich Bund und Kantone, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus kann der Bund in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen¹⁶ und in Ergänzung zu den kantonalen Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen¹⁷.

2.1.2. Kinderrechtskonvention¹⁸

Die Kinderrechtskonvention von 1989 versteht den Lebensabschnitt ab Geburt bis zum Erreichen des 18. Altersjahres als eigenständige Lebens-

¹² Art. 11 Bundesverfassung vom 18.12.1998 (BV), vom Volk am 18. April 1999 angenommen und vom Bundesparlament am 28. September 1999 per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

¹³ Art. 8 Abs. 2 BV.

¹⁴ Art. 19 und 62 BV.

¹⁵ Art. 41 Abs. 1 lit.c., f.,g. BV

¹⁶ Art. 67 BV

¹⁷ Art. 66 Abs. 2 BV

¹⁸ Das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UKRK, im üblichen Sprachgebrauch Kinderrechtskonvention) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedet und trat am 3. September 1990 in Kraft. Für die Schweiz trat diese Konvention gestützt auf die Ermächtigung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 1996 per 26. März 1997 mit fünf Vorbehalten in Kraft (vgl. ZVW 1997 S. 109 f.).

phase, in welcher dem Kind eine Reihe grundlegender Rechte zusteht. Es handelt sich dabei namentlich um das Recht auf Überleben, auf Schutz vor schädlichen Einflüssen, auf das Recht auf körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Recht auf aktive Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben¹⁹. Alle für das Kind wichtigen Massnahmen und Entscheide müssen sich an seinem Wohl orientieren und seine Menschenwürde respektieren. Für Erziehung und Entwicklung des Kindes werden dabei in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich erklärt²⁰.

Eine zentrale Bedeutung wird in der UKRK auch dem Anspruch des Kindes auf Bildung zugesprochen, namentlich der Schulbildung²¹.

2.1.3. Zivilgesetzbuch

Das Zivilgesetzbuch überträgt in Übereinstimmung mit dem dargelegten Verfassungsauftrag den Eltern die Hauptverantwortung für die Pflege und Erziehung des Kindes und hält sie an, dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen²². Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, zu diesem Zweck mit der Schule zusammenzuarbeiten²³.

2.1.4. Kantonales Recht

Entsprechend der bereits angesprochenen Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen verfügen wir in der Schweiz über 26 autonome kantonale Schulorganisationen, welche allerdings die Gemeinsamkeit aufweisen, dass sie sich am Verfassungsauftrag zur Sicherung der unentgeltlichen Grundschulung²⁴ und an den bundesrechtlichen Sozialzielen orientieren sowie namentlich auf die Wahrung des Kindeswohls ausgerichtet sein müssen²⁵, wenngleich den Kantonen dabei grosse Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird²⁶. Die Verfassung des Kantons Bern als Beispiel trägt diesem Auftrag mit folgender Bestimmung Rechnung: Das Bildungswesen hat zum Ziel, die harmonische Entwicklung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern sowie das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt zu stärken. Kanton und Gemeinden unterstützen die Eltern in der Erziehung

¹⁹ 10 konkrete Fragen und Antworten zur Kinderrechtskonvention, Herausgegeben von unicef/Pro Familia Schweiz/Stiftung Pestalozzi/Schweizerischer Kinderschutzbund und pro juventute

²⁰ Art. 18 Abs. 1 UKRK

²¹ Art. 28 Abs. 1 UKRK

²² Art. 302 ZGB

²³ Art. 302 Abs. 3 ZGB

²⁴ z.B. Art. 19 Staatsverfassung FR; § 12 Abs. 3 Kantonsverfassung vom 2.12.1889 BS; Art. 41 Abs. 3 Kantonsverfassung vom 2.10.1892 GR; Art. 62 Abs. 3 Kantonsverfassung vom 18.4.1869 ZH; Art. 47 Kantonsverfassung vom 24.3.1876 SH; art. 78 Constitution du 21.11.1858 du canton de NE; art. 18 Constitution du 1.3.1885 du canton de VD.

²⁵ vgl. z.B. Art. 2 Volksschulgesetz vom 19.3.1992 des Kt. BE; Art. 3 und 33 Schulgesetz vom 23.5.1985 des Kt. FR; Art. 1 Schulgesetz vom 19.11.1961 des Kt. GR; § 1 Abs. 4 Volksschulgesetz vom 11.6.1899 des Kt. ZH; Art. 104 Kantonsverfassung vom 8.6.1986 und § 1 Volksschulgesetz vom 14.9.1969 des Kt. SO; art. 10 al. 2 loi sur l'organisation scolaire du 28.3.1984 du canton de NE; art. 3 al. 2 loi scolaire du 12.6.1984 du canton de VD; siehe zudem die Hinweise auf andere deutschsprachige Kantone bei *Eckstein*, Rechtsfragen im Schulalltag, S. 132 ff.

²⁶ Art. 46 BV

und Ausbildung der Kinder²⁷. Das Volksschulgesetz des Kantons Bern übernimmt diesen Auftrag in seinem Zweckartikel²⁸, vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in andern Kantonen²⁹.

Von besonderer Bedeutung sind in Zusammenhang mit dem Kinderschutz jene schulischen oder schulnahen Angebote, welche die Kantone für Kinder mit Lernschwierigkeiten, Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten bereitstellen. Wir können auch hier nur beispielhaft auf jene Einrichtungen hinweisen, die der Kanton Bern kennt: Erziehungsberatungsstellen, Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst, schulärztliche Dienste, Spezialunterricht, Kleinklassen und heilpädagogische Ambulatorien. Es sind Einrichtungen, die in vergleichbarer oder ähnlicher Form auch in andern Kantonen bekannt sind³⁰.

2.2. Aufgabe der Eltern

Die schweizerische Rechtsordnung überträgt wie dargelegt die Hauptverantwortung für das Wohlergehen des Kindes und damit das Erziehungsmonopol primär den Eltern respektive dem Vormund oder der Vormundin³¹. Die Vernachlässigung dieser Verantwortung wird mit Strafe bedroht³². Diese Zuständigkeitshierarchie bedeutet umgekehrt, dass in allen das Kind betreffenden Belangen zuerst einmal die Eltern miteinzubeziehen sind und Ihnen primär der Entscheid obliegt, auf welche Weise den Bedürfnissen des Kindes Rechnung zu tragen ist³³. Die Meinungen gehen auseinander, ob Eltern auch dann einzubeziehen sind, wenn von ihnen selbst in strafbarer Weise eine Gefährdung des Kindes ausgeht, wie das beispielsweise bei Kindsmisshandlungen der Fall ist³⁴. Wenn eine strafrechtliche Verfolgung gegen Eltern nötig und angebracht ist, müssen Betreuer und Therapeuten, aber auch Lehrkräfte ihre Elternarbeit mit den Strafuntersuchungsbehörden absprechen, um den Untersuchungserfolg nicht zu vereiteln³⁵.

Die Erziehungsbefugnisse der Eltern unterliegen in bestimmten Grenzen Einschränkungen durch das öffentliche Recht, so insbesondere des Schulrechts. Dieses kann den Schulorganen die Befugnis erteilen, ein Kind einer spezifischen Schulung zuzuführen, es beispielsweise in eine Klein- oder Werkklasse einzuteilen, wenn mit den Eltern keine einvernehmliche Lösung gefunden wird und die Respektierung des Willens der Eltern dem Kind schaden würde³⁶.

²⁷ Art. 42 Kantonsverfassung vom 6.6.1993 BE.

²⁸ Art. 2 Volksschulgesetz vom 19.3.1992 des Kt. BE.

²⁹ z.B. Art. 2 Abs. 1 Schulgesetz vom 23.5.1985 des Kt. FR; sh. auch Fn 25.

³⁰ z.B. art. 41 ff. loi scolaire VD; Art. 106 Schulgesetz vom 23.5.1985 FR; § 19 Gesetz vom 17.10.1984 betr. kant. Jugendhilfe BS; Art. 26 ff. Schulgesetz vom 19.11.1961 des Kt. GR; § 20, 36f. Volksschulgesetz SO; Art. 52 Schulgesetz vom 27.4.1981 SH; art. 28 ss. loi sur l'organisation scolaire NE.

³¹ Art. 18 Abs. 1 UKRK, Art. 301 ff. ZGB; Basler-Kommentar ZGB-Affolter Art. 405 N 33 und dort zit. Fundstellen.

³² Art. 219 StGB.

³³ vgl. beispielsweise art. 1 al. 2 loi sur la protection de la jeunesse du 29.11.1978 du canton de VD.

³⁴ Beratungskonzept Kinderschutz der Stadt Zürich, S. 39.

³⁵ namentlich bei Straftatbeständen i.S.v. Art. 187 ff., 213 und 219 StGB.

³⁶ BGE 117 Ia 33.

2.3. Aufgabe der Schule

Die hohe Verantwortung der Schule zur Sicherung des Kindeswohles ergibt sich namentlich aus folgenden Aufgaben und Verpflichtungen:

2.3.1. Auf das Kindeswohl ausgerichteter Schulungsauftrag

Die Schule orientiert ihren Bildungs-, Schulungs- und Erziehungsauftrag gemäss Bundesverfassung am Wohl des Kindes. Das Bundesgericht hat bereits 1991 in einem Grundsatzurteil die Pflicht der Schulbehörden, im Bereich der Schulbildung den Schutz des Kindes zu wahren, bestätigt³⁷. In den Vollzugsgesetzgebungen der Kantone wird dies in mehreren Zusammenhängen unterstrichen, wie wir dies eben gezeigt haben³⁸.

2.3.2. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Schule unterstützt die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und ist verpflichtet, mit den Eltern zusammenzuarbeiten³⁹. Das Funktionieren der engen gesetzlichen und tatsächlichen Schicksalsgemeinschaft zwischen Eltern und Schule ist für das Wohlergehen des Kindes von grosser Bedeutung, weil eine partnerschaftliche Abstimmung der gemeinsamen Verantwortung dem Kind Sicherheit vermitteln und eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Lehrkraft und Eltern dem Kind den bestmöglichen Schutz bietet.

2.3.3. Verschwiegenheits- und Anzeigepflicht

Schülerinnen und Schüler wie Eltern haben auch gegenüber der Schule Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeit, was einerseits durch das Zivilrecht⁴⁰, andererseits durch die Datenschutzgesetzgebung garantiert ist. Das öffentliche Lehrpersonal unterliegt darüber hinaus dem Amtsgeheimnis und vielerorts einer direkt im Schulrecht geregelten Verschwiegenheitspflicht⁴¹. Wer dieses ungerechtfertigt verletzt, kann bestraft werden⁴². Für einzelne Berufsgruppen wie den Schularzt gilt zudem das Berufsgeheimnis⁴³, von welchem nur der urteilsfähige Patient selbst, unter Umständen sein gesetzlicher Vertreter oder aber dann die vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde den Arzt befreien kann⁴⁴.

Diese Verschwiegenheitspflichten gelten nicht absolut. Nebst andern Motiven kann das *Kindeswohl* es rechtfertigen, diese zu durchbrechen. So kennen viele kantonale Gesetzgebungen die Anzeigepflicht gewisser Personen und namentlich der Schulorgane gegenüber den Vormund-

³⁷ BGE 117 Ia 27; *Hegnauer*, Grundriss, 27.06a

³⁸ Art. 2 Volksschulgesetz des Kt. Bern; Lehrplan des Kt. Bern, Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB) 1;

³⁹ Art. 302 Abs. 3 ZGB; weitere Beispiele: Art. 42 Kantonsverfassung vom 6.6.1993 und Art. 2 Volksschulgesetz vom 19.3.1992 Kt. BE; § 1 Abs. 2 Volksschulgesetz v. 11.6.1899 und Art. 83 Volksschulverordnung vom 31.3.1900 des Kt. ZH; Art. 22 lit. b und 104 Abs. 1 Verfassung vom 8.6.1986 des Kt. SO; Art. 20 Schulgesetz vom 27.4.1981 des Kt. SH; § 7 Schuldekret v. 27.4.1981 des Kt. SH; Art. 2 und 31 Schulgesetz vom 23.5.1985 des Kt. FR; Art. 1 Schulgesetz vom 19.11.1961 des Kt. GR; art. 10 al. 2 loi sur l'organisation scolaire du 28.3.1984 du canton de NE; art. 3 loi scolaire du 12.6.1984 du canton de VD.

⁴⁰ Art. 28 ZGB

⁴¹ beispielsweise Art. 41 Schulgesetz des Kt. Freiburg vom 23.5.1985

⁴² Art. 320 StGB

⁴³ Art. 321 StGB

⁴⁴ vgl. die Übersicht bei *Guler*, Koordination in der Betreuung "auffälliger" Familien, S. 93 ff.; Basler-Kommentar ZGB-*Affolter* N. 42 ff. zu Art. 405

schaftsbehörden im Bereich des Kindesschutzes⁴⁵. Diese Anzeigepflicht an die Vormundschaftsbehörde ist nicht zu verwechseln mit der Zeugnispflicht gegenüber den Strafjustizorganen, weil Lehrkräfte je nach kantonaler Gesetzgebung gegenüber Untersuchungsbehörden ein Zeugnisverweigerungsrecht geniessen, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert oder sie aus besondern Gründen vom zuständigen Gericht von der Zeugnispflicht befreit werden⁴⁶. Gegenüber den Vormundschaftsbehörden gilt dieses Zeugnisverweigerungsrecht nicht.

2.3.4. Haftbarkeit für Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
Nicht nur Eltern und Vormund, sondern auch Institutions- und Heimleiter sowie Lehrpersonen nehmen gegenüber dem ihnen gesetzlich, behördlich verfügt, vertraglich oder tatsächlich anvertrauten Kind eine Garantstellung ein, aus der heraus sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht verletzen oder vernachlässigen und das Kind dadurch in seiner körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährden. So hat das Bundesgericht 1999 das Verhalten einer Schulverantwortlichen für strafbar erklärt, welche, obwohl sie wusste, dass eine unmündige Schülerin durch andere Schüler sexuell missbraucht worden ist, keine Massnahmen ergriff, um die dringende und voraussehbare Gefahr einer Wiederholung solcher Missbräuche zu verhindern⁴⁷.

3. Beeinträchtigung des Kindeswohls

3.1. Interventionsanlass

3.1.1. Gefährdung des Kindeswohls

Die Auslösung eines Kindesschutzverfahrens beginnt mit der Beurteilung der Frage, ob das Wohl eines Kindes gefährdet sei⁴⁸. Zur Bewältigung dieser Aufgabe stehen uns keine messbaren Vergleichsgrössen zwischen Ist und Soll zur Verfügung. Ethische Haltung und Wertvorstellungen sowie individuelle Toleranzgrenzen aller Beteiligten spielen eine grosse Rolle. In der Lehre gilt das Wohl des Kindes als gefährdet, sobald nach den Umständen die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist⁴⁹. Das Schutzbedürfnis des Kindes kann sich dabei auf affektive, intellektuelle, körperliche, gesundheitliche, soziale oder rechtliche Aspekte der

⁴⁵ beispielsweise Art. 25 EG ZGB des Kt. Bern; Art. 29 Abs. 2 Volksschulgesetz des Kt. Bern; Art. 83 EG ZGB des Kt. FR; § 146 Schulgesetz vom 4.4.1929 und § 25 Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13.4.1944 des Kt. BS; Art. 41 EG ZGB (verpflichtet ist jedermann!) und Art. 54 Schulgesetz vom 19.11.1961 des Kt. GR (zusätzliche, wohl verfassungswidrige Abklärungspflicht der Lehrer/innen); § 60 EG ZGB vom 2.4.1911 und Art. 48 und 50 Volksschulgesetz des Kt. ZH; § 88 Abs. 2 EG ZGB vom 4.4.1954 des Kt. SO; Art. 43 Abs. 2 EG ZGB vom 27.6.1911 des Kt. SH; art. 4 al. 2 loi du 29.11.1978 sur la protection de la jeunesse du canton de VD.

⁴⁶ z.B. Art. 61a Volksschulgesetz Kt. Bern; Art. 201 des Gesetzes über das Strafverfahren des Kt. BE; § 46 Strafprozessordnung vom 8.1.1997 des Kt. BS; Art. 80 Strafprozessordnung vom 14.11.1996 des Kt. FR; § 65bis Strafprozessordnung vom 7.6.1970 des Kt. SO (mit Einschränkung); Art. 116 Strafprozessordnung vom 15.12.1986 des Kt. SH.

⁴⁷ BGE 125 IV 64; Zusammenfassung in ZVW 2000 S. 36 Nr. 2

⁴⁸ Zum Begriff des Kindeswohls vgl. Basler Kommentar ZGB-Affolter Art. 405 N 14 und dort zit. Fundstellen

⁴⁹ *Hegnauer*, Grundriss, N 27.14

Persönlichkeit beziehen⁵⁰. Nicht erforderlich ist, dass sich die Beeinträchtigung schon verwirklicht hat, und unerheblich sind auch die Ursachen der Gefährdung⁵¹. Allerdings vermag die Gefährdung des Kindeswohls allein noch keine Kindesschutzmassnahme zu rechtfertigen: Es bedarf zusätzlich der Untätigkeit oder des Unvermögens der Eltern sowie der Möglichkeit, mit verhältnismässigen Mitteln der Gefahr begegnen zu können. Das bedingt in jedem Fall eine sorgfältige Rechtsgüterabwägung, die besonders dort hohe Anforderungen stellt, wenn ein Kind seinen Eltern weggenommen werden soll und damit ein mindestens teilweiser Beziehungsabbruch in Kauf zu nehmen ist.

In rechtlicher Hinsicht gilt es bei der Beurteilung der Frage, ob das Kindeswohl gefährdet sei und sich deshalb eine behördliche Intervention rechtfertigen lasse, folgendes zu bedenken:

Die Bundesverfassung garantiert das Grundrecht auf persönliche Freiheit, namentlich das Recht auf freie und menschenwürdige Entfaltung der Persönlichkeit⁵². Kinder üben dieses Recht im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit selbst aus⁵³. Fehlt ihnen die Grundrechtsmündigkeit, übernehmen ihre Eltern oder der Vormund⁵⁴, gegebenenfalls die Vormundschaftsbehörde⁵⁵, die Wahrung dieses Rechts, wobei dem Schutz der Unversehrtheit und der Förderung der Entwicklung des Kindes besondere Beachtung zu schenken ist. Das Kindeswohl stellt damit zunächst einmal eine Fiktion dar, welche den fehlenden Willen des Kindes ersetzt und es Dritten überlässt zu bestimmen, wie das Kind seine persönliche Freiheit zur Geltung bringen kann. Die reifende Fähigkeit zu eigenem Willen verdrängt mit zunehmendem Alter diese Fiktion, und die Meinung des Kindes gewinnt damit gegenüber der Fremdbestimmung an Entscheidungsrelevanz⁵⁶. Je unreifer ein Kind ist, desto grössere Bedeutung kommt der Fremdbeurteilung der Frage zu, und je reifer das Kind wird, desto grösser wird sein Anteil an Selbstbestimmung⁵⁷.

Ist der Wille des Kindes ausgeprägt, sind seine Entscheidungen aber seiner gedeihlichen Entwicklung hinderlich, so dürfen sowohl die Eltern als auch die Kindesschutzbehörden sich mit verhältnismässigen Mitteln gegen den Willen des Kindes durchsetzen, weil sie nur *soweit tunlich* auf seine Meinung Rücksicht zu nehmen haben⁵⁸. Allerdings entscheiden in solchen Fällen eher Motivation und Überzeugungskraft der Erwachsenen als das formale Recht über Erfolg oder Misserfolg, denn es gibt keine gesetzliche Grundlage, elterlichen Anordnungen oder solchen eines Beistandes oder Vormundes durch Polizeigewalt Nachdruck zu verleihen⁵⁹,

⁵⁰ *Hegnauer*, Berner Kommentar, Sonderband 1975, aArt. 264 N 58

⁵¹ *Hegnauer*, Grundriss, N 27.14

⁵² Art. 7, 8, 10 BV

⁵³ Art. 11 Abs. 2 BV

⁵⁴ Art. 368 ZGB

⁵⁵ Art. 307 ff. ZGB

⁵⁶ Basler Kommentar ZGB-Affolter Art. 405 N 16 und dort zit. Fundstellen.

⁵⁷ Art. 12 UKRK; Art. 11 BV; Art. 301 Abs. 2 ZGB

⁵⁸ Art. 301 Abs. 2 ZGB

⁵⁹ ZVW 1993 S. 234 ff. Nr. 11; *Hegnauer*, Vormundschaftsbehörde und persönlicher Verkehr. Ein Überblick, ZVW 1998 S. 177 f.

sieht man vom Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ab⁶⁰.

Wer mit der Frage konfrontiert wird, ob das Wohl eines urteilsfähigen Kindes gefährdet sei, muss stets abwägen zwischen dem Anspruch, einem Kind oder Jugendlichen gegebenenfalls auch gegen dessen Willen die bestmöglichen Entwicklungschancen zu verschaffen und der Respektierung des Willens des Kindes, seinen eigenen Weg selbst zu wählen und alle daraus entstehenden Konsequenzen tragen zu wollen.

3.1.2. Typische Auffälligkeiten

Aus der Praxis kennen wir folgende Auffälligkeiten, die nach erhöhter Aufmerksamkeit für ein Kind rufen:

Eine Schülerin oder ein Schüler stört den Unterricht oder verweigert sich, ist den Anforderungen des Unterrichts nicht gewachsen, verhält sich aussergewöhnlich zurückgezogen, ordnet sich nicht ein, ist aggressiv gegen sich selbst oder gegen andere, zerstreut oder unkonzentriert, störrisch oder unnahbar, distanzlos oder uneinsichtig, tyrannisch oder böseartig. Das Verhalten ist - vielleicht auch mit andern Ausdrucksformen geäussert - derart auffällig, dass seine gedeihliche Entwicklung ernsthaft in Frage gestellt ist.

Anlass zu einer Intervention besteht aber auch, wenn ein Kind zwar keine Auffälligkeiten zeigt, aber schutzlos Bedrohungen oder Einflüssen ausgesetzt ist, welche seine Persönlichkeit gefährden, wie Verspotten, Demütigungen, Quälereien oder Misshandlungen.

3.2. Interventionsbehörde

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes⁶¹. Das bedeutet, dass kein anderes Organ als die Vormundschaftsbehörde⁶² in die Erziehungsbefugnisse der Eltern eingreifen darf, behördliche Interventionen subsidiärer Natur sind und die elterlichen Befugnisse vorgehen. Vorbehalten bleiben selbstredend die Befugnisse der Jugendstrafbehörden, wenn ein Kind eine strafbare Handlung begangen hat. Dieses Thema bleibt hier aber ausgeklammert.

3.3. Rolle der Schule

Den Schulen kommt in präventiver Hinsicht, aber auch bei der Erfassung gefährdeter schulpflichtiger Kinder trotz der unbestrittenen exklusiven Entscheidungsgewalt der Vormundschaftsbehörde zentrale Bedeutung zu. Lehrkräfte verbringen z.T. mehr Zeit mit ihren Schülerinnen und Schülern als diese mit ihren Eltern und vermögen damit besser als jede andere Institution, die Signale eines gefährdeten Kindes zu erkennen⁶³. Der Lehrplan des Kantons Bern z.B. weist in den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen darauf hin,

⁶⁰ Art. 314a ZGB

⁶¹ Art. 307 ZGB.

⁶² unter Hinweis auf die Zuständigkeit der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden zur Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB oder des Strafgerichts zum Verhängen der Entziehung der elterlichen Sorge als Nebenstrafe gemäss Art. 53 StGB.

⁶³ Suchtmagazin Nr. 6/1999 S. 3

dass schwierige Situationen von den Schulorganen *gemeinsam* bearbeitet werden müssen. Der Lehrkraft kommt dabei die Aufgabe zu, aufmerksam zu beobachten, das Verhalten von Kindern richtig zu deuten, Gefahrensituationen zu erkennen, sich über auffällige Situationen zu dokumentieren, die Ursachen störenden Verhaltens mit den Eltern, der Schulleitung und allfälligen Speziallehrkräften zu erörtern und nach Lösungen zu suchen sowie alle nötigen präventiven und integrativen Unterrichtsmittel einzusetzen. Das sind:

- Regelmässige Veranstaltungen der Schule zu erzieherischen und unterrichtlichen Fragen⁶⁴.
- Schulinterne Angebote wie Förderplanung, Schaffen und Fördern von Lernvoraussetzungen, innere Differenzierung sowie besondere Lern- und Arbeitsformen⁶⁵.
- Regelmässige Orientierung der Eltern durch die Lehrerschaft über die schulische Entwicklung und das Verhalten des Kindes⁶⁶.
- Spezialunterricht für einzelne Klassen oder Schülerinnen und Schüler (unter Beizug schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Lehrkräften für Logopädie, Psychomotorik, Legastenie und Dyskalkulie)⁶⁷.
- Zuteilung von Kindern, die in Regelklassen nicht geschult werden können, in besondere Klassen (Kleinklassen)⁶⁸.

Wenn die schulinternen Möglichkeiten nicht greifen, können Fachstellen wie die Erziehungsberatung, der kinder- und jugendpsychiatrische Dienst oder der schulärztliche Dienst beigezogen werden.

Sind entweder die Voraussetzungen für die Beanspruchung schulinterner Angebote nicht erfüllt oder vermögen sie die Gefährdung des Kindeswohls nicht abzuwenden, so muss die Lehrkraft die Schulkommission verständigen. Wenn das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern gerechtfertigt ist, muss die Vormundschaftsbehörde orientiert werden. Das gilt insbesondere auch, wenn das Kind Opfer einer strafbaren Handlung wird und die Eltern die Interessen des Kindes nicht wahren.

4. Vorgehen bei Kindesschutzfällen an den Schulen

Erfolgreiche vormundschaftsbehördliche Interventionen zum Schutz von Schulkindern hängen von mehreren Faktoren ab. Sie sollten möglichst wenig daran scheitern, dass institutionelle Dysfunktionen oder professionelle Mängel verantwortlich sind, denn diese lassen sich weitgehend steuern. Ich möchte deshalb einige Erfassungs- und Ablaufprinzipien ansprechen, die sich in der Praxis als hilfreich erwiesen haben. Als Grundlage können Checklisten dienen, welche alle denkbaren Ansprechpartner und von diesen übernommene Verantwortlichkeiten und Absprachen aufzeigt und damit eine gegenseitige Abstimmung und Kommunikation optimieren hilft (Beispiel im Anhang).

⁶⁴ Lehrplan AHB 6

⁶⁵ Lehrplan AHB 25

⁶⁶ Art. 31 Abs. 3 VSG

⁶⁷ AHB 26

⁶⁸ vgl. Dekret vom 21.9.1971 und Verordnung vom 28.3.1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule des Kt. BE

4.1. Institutionelle Bedingungen

- Jede Schule sollte über ein vom Lehrkörper mit den Aufsichts- sowie den Kinderschutzbehörden entwickeltes und von diesen getragenes schulinternes Konzeptes über den Umgang mit auffälligen Kindern verfügen. Gegenüber den Schülern und ihren Eltern wird damit eine unité de doctrine gelebt, und jede betroffene Lehrkraft kann damit rechnen, dass sie in Krisensituationen vom übrigen Lehrkörper mitgetragen wird, wenn sie sich an die Spielregeln hält. Es kann damit aber auch vermieden werden, dass sich Lehrkräfte als Einzelkämpfer spontan und unüberlegt und in Unkenntnis der bestehenden Vernetzungen in Situationen hineinmanövrieren, welche die Problemlösung oft nur erschweren.
- Eine schulinterne Ablauf- und Notfall-Organisation (generell und wenn rasches Handeln erforderlich scheint) muss die Zuständigkeiten und die richtigen Vorgehensweisen regeln, was namentlich in Krisensituationen vor Fallstricken und Erfolgskillern (z.B. Missachtung von höchstpersönlichen Rechten, von Verfahrensrechten oder von behördlichen Zuständigkeiten) bewahrt.
- Eine definierte schulinterne Ansprechperson (in der Regel die pädagogische Schulleitung, eventuell ein schulinterner Sozialarbeiter oder eine schulinterne Sozialarbeiterin), welche zur Bewältigung derartiger Situationen geschult wurde und möglichst permanente Vernetzungsarbeit mit zivil- und strafrechtlichen Jugendschutzorganen leistet, bietet dem übrigen Lehrkörper Sicherheit im Umgang mit schwierigen Kindern (oder Eltern) und kennt die je nach Situation zur Verfügung stehenden geeigneten Beratungsgremien (z.B. Erziehungsberatung, Jugendamt, kinderpsychologischer Dienst, fil rouge, Vormundschaftsbehörde, Jugendgericht etc.).

4.2. Systematik im Einzelfall

Auch wenn jeder Problemfall individuelle Prägungen aufweist ist es ratsam, wenn sich betroffene Lehrkräfte folgende Systematik zurecht legen (vgl. dazu auch das Beispiel einer "Checkliste für Lehrpersonen bei Kinderschutzfällen" im Anhang):

- Beobachten und erfassen von Tatsachen
- Getrenntes Festhalten von Tatsachen, Drittinformationen und subjektiven Eindrücken
- Formulierung der Problemsituation
- Rücksprache mit dem Kind
- Rücksprache mit der schulintern definierten Ansprechperson (in der Regel pädagogische Schulleitung), in deren Einverständnis mit schulnahen Fachstellen (z.B. schulärztlicher Dienst oder Erziehungsberatung) und Planung des weiteren Vorgehens
- Erhebungen über das familiäre und therapeutische Beziehungsnetz des Kindes (Inhaber/in Sorgerecht, freiwillige oder behördliche Betreuungspersonen, Obhutssituation etc)
- Rücksprache mit den zuständigen Betreuungsinstanzen (Eltern, Vormund, Pflegeeltern, Beistand etc.)

- Klare Funktions- und Kompetenztrennungen vornehmen und Rolle auf Schulverantwortlichkeiten beschränken (die Schule ist z.B. kein zivil- oder strafrechtliches Untersuchungsorgan)
- Vereinbarungen anstreben und deren Einhaltung strikt überwachen (Verbindlichkeit herstellen)
- Transparentes Eskalations-Szenario festhalten (was geschieht wenn...)

5. Schlussbemerkung

Die Sorge um das Kind liegt, von der Natur vorgegeben, durch unsere Sitten einge spielt und in unserem Recht mehrfach verankert, in der primären Verantwortung der Eltern, d.h. von Mutter und Vater⁶⁹: Allerdings unterliegen die daraus fliessenden Aufgaben, Pflichten und Rechte und die den Eltern zur Verfügung stehenden Einflussmöglichkeiten im Verlaufe des Heranreifens des Kindes starken Veränderungen. Diese Veränderungen werden bestimmt durch die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen und die emotionale, kognitive und soziale Verselbständigung des Kindes⁷⁰. Einem Kaleidoskop gleich verschieben sich mit Heranwachsen des Kindes die Einflussbereiche von Eltern, von familienergänzenden Angeboten, Schule, Freundeskreis und sozialer Umgebung einerseits und die Selbstbestimmung des Kindes andererseits.

Ein Teil der für die gedeihliche Entwicklung des Kindes bestimmenden Faktoren sind rechtlich geregelt und gesellschaftlich institutionalisiert, ein anderer Teil bloss schick salhaft oder gar nur zufällig. Dominant sind aber im Leben des Kindes, das unter den bei uns herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen aufwächst, immer jene beiden Institutionen, denen das Kind gemäss ihrer gesetzlichen Funktionen und ihrer institu tionellen Sorge untersteht, und von welchen es wohl seine meisten Erinnerungen und Prägungen in sein Erwachsenenleben mitnimmt: Eltern und Schule. Damit sich beide Institutionen bei der gemeinsamen Sorge um das Wohlergehen des Kindes ergänzen, bereichern und sich nicht ins Gehege kommen, bedarf es sowohl der rechtlichen als auch tatsächlich geübten Abstimmung, Zusammenarbeit und Abgren zungen. Erfolgreiche Interventionen der Kindesschutzbehörden stehen und fallen mit der Möglichkeit, die Ressourcen dieses Systems zu mobilisieren und dabei die indi viduellen Grundrechte und Pflichten der Betroffenen ebenso zu respektieren wie die Zuständigkeiten der involvierten Institutionen.

Das setzt voraus, dass primär die Zuständigkeit der Eltern für Erziehungsfragen ver standen und akzeptiert wird, dass die Eltern die Schule als Institution mittragen und dass den Kindesschutzbehörden nebst den juristischen auch die tatsächlichen Mög lichkeiten eingeräumt werden, die vorhandenen familiären und persönlichen Res sourcen bei gefährdeten Kindern zu aktivieren. Das braucht Zeit, Wissen, Geduld und qualifiziertes Personal. Wofür wir uns alle nach unseren Kräften einsetzen mö gen, denn die um sich greifende Sparpolitik der öffentlichen Hand geht leider in eine andere Richtung !

Anhang: Check-Liste für Lehrpersonen bei Kindesschutzfällen

Literaturhinweise

⁶⁹ Hegnauer, Grundriss, Vorwort S. 7;

⁷⁰ Nufer, Die Entwicklung des Kindes, ZVW 1999 S. 210 ff.

- *K. Affolter*, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Art. 405 ZGB
- *A. Guler*, Koordination in der Betreuung "auffälliger" Familien durch Behörden und Institutionen, ZVW 1998 S. 92 ff.
- *Ch. Häfeli*, Gemeinsame elterliche Sorge geschiedener und nicht verheirateter Eltern, ZVW 1999 S. 178 ff.
- *C. Hegnauer*, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999
- *ders.*, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Sonderband 1975
- *ders.*, Vormundschaftsbehörde und persönlicher Verkehr. Ein Überblick, ZVW 1998 S. 177 f.
- *H. Nufer*, Die Entwicklung des Kindes vom Vorschulalter bis zur Adoleszenz und die Bedeutung der Elternscheidung für das Kind, ZVW 1999 S. 210 ff.
- *P. Häni/E.M. Belser*, Die Rechte der Kinder, AJP 1998 S. 139 ff.
- *K. Eckstein*, Rechtsfragen im Schulalltag, Zug 1999
- Gemeinsam gegen Gewalt, Schweizerische Koordinationsstelle für Verbrechenprävention, Neuchâtel 1999
- Dokumentation Kindesmisshandlung, Weiterbildungszyklus des Jugendamtes der Stadt Zürich, 1993
- *St. Blülle*, Ausserfamiliäre Platzierung, Ein Leitfaden für zuweisende und platzierungsbegleitende Fachleute, Schweizerischer Fachverband für Sozial- und Heilpädagogik/, Zürich 1996
- Kinderschutz, Beratungskonzept für die Kinderschutzarbeit in den Jugendsekretariaten der Stadt Zürich, 1995
- *J. Jegge*, Abfallgold, über einen möglichen Umgang mit schwierigen Jugendlichen, Zytglogge Verlag Bern, 1991
- Schweizerischer Kinderschutzbund, Bulletin Nr. 2/1996
- Suchtmagazin Nr. 6/1999
- 10 konkrete Fragen und Antworten zur Kinderrechtskonvention, herausgegeben von unicef/Pro Familia Schweiz/Stiftung Pestalozzi/Schweizerischer Kinderschutzbund und pro juventute